

Einbau von Bodenschwellen in der Stieglstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02179
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-
Untermenzing am 16.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14815

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02179

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 12.11.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 16.07.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach ein Einbau von Bodenschwellen in der Stieglstraße im Abschnitt zwischen der Ossannastraße und Naßlstraße erfolgen soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bei der Stieglstraße handelt es sich um eine nicht erstmalig hergestellte Verkehrsfläche. Der gesamte Verkehr muss aufgrund der geringen Breite im Mischverkehr abgewickelt werden. Bremsschwellen - oder auch Bodenschwellen genannt - bringen Gefährdungspotenziale und Limitierungen mit sich, die aus Sicht der Landeshauptstadt München als zuständige Straßenbaulastträgerin gegen einen Einsatz dieser auf der Fahrbahn montierten Barrieren sprechen. Werden die Schwellen von auf der Fahrbahn fahrenden Verkehrsteilnehmer*innen zu spät erkannt, oder nicht mit reduzierter Geschwindigkeit überfahren, können diese Schwellen eine massive Gefahr darstellen,

insbesondere für Zweiradfahrer*innen. Für Fußgänger*innen werden Barrieren geschaffen, die sich auf einen mobilitätseingeschränkten Personenkreis sehr negativ auswirken. Für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge sind insbesondere quer zur Fahrbahn aufgebrachte Kunststoffschwellen ein Hindernis, das Rettungseinsätze verlangsamen und / oder die Insassen / Patient*innen von Rettungsfahrzeugen potenziell gefährden kann. Außerdem sind sie im Räumereinsatz zur Bekämpfung von Schnee und Eis nicht verkehrssicher, da die Schwellen durch die Räumschilde aus der Verankerung gerissen und beschädigt werden können, und dadurch eine zusätzliche Gefahr für den Verkehr entsteht.

Eine erstmalige Herstellung und die damit mögliche Umgestaltung der Stieglstraße, beispielsweise als verkehrsberuhigten Bereich, ist aufgrund der bestehenden Grundbesitzverhältnisse nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02179 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 16.07.2024 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat verzichtet aus Verkehrssicherheitsgründen auf die Errichtung von Fahrbahnschwellen. Eine bauliche Umgestaltung der Verkehrsfläche ist aufgrund der bestehenden Grundstücksverhältnisse nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02179 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 16.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Pascal Fuckerieder

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T22/West

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24509

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.